

# Reglement über das Jugendparlament (RJP)

---

(Stadtratsbeschluss Nr. 67 vom 6. Juli 2023)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>1</sup>  
und Art. 30 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement legt die wesentlichen Ziele für das Jugendparlament (JuPa) sowie die Grundzüge der Organisation, der Rechte, der Pflichten, der Finanzierung und der stadtinternen Zuständigkeiten fest.

### Art. 2

Ziele

Das JuPa soll es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere ermöglichen,

- a Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen,
- b Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln,
- c ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen,
- d die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten,
- e sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen und
- f Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren.

## 2. Organisation

### Art. 3

Rechtsform und  
anwendbares  
Recht

<sup>1</sup> Das JuPa ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Vereinsrechts und der nachfolgenden Vorgaben organisiert sich das JuPa selbst.

### Art. 4

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Jugendliche und junge Erwachsene, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.

<sup>2</sup> Als Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne dieses Reglements

---

<sup>1</sup> SSG 101.1

<sup>2</sup> BSG 101.1

<sup>3</sup> SR 210

gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.

- 3 Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier
  - a Wohnsitz haben,
  - b ihre Ausbildung absolvieren,
  - c in einem Verein aktiv sind oder
  - d überwiegend ihre Freizeit verbringen.
- 4 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5**

Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 6**

Plenum  
1. Organisation

- 1 Das Plenum (Vereinsversammlung) wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.
- 2 Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- 3 Das Plenum ist öffentlich.

### **Art. 7**

2. Aufgaben und  
Kompetenzen

- 1 Das Plenum nimmt alle dem JuPa übertragenen Aufgaben wahr, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Es hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a Genehmigung des Jahresberichts,
  - b Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
  - c Wahl des Vorstands,
  - d Genehmigung des Budgets,
  - e Änderung der Statuten und
  - f Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Art. 8**

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2 Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - a Organisation des Betriebs des JuPa,
  - b Einberufen des Plenums,
  - c Vertretung des JuPa gegen aussen,
  - d Aufnahme von Mitgliedern und
  - e Rechnungsführung.
- 3 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

### 3. Rechte

#### Art. 9

- Anfragen
- 1 Das JuPa kann städtischen Verwaltungsstellen oder dem Gemeinderat Fragen zu jugendrelevanten Themen stellen.
  - 2 Weiter kann es Gemeinderatsmitglieder oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu Sitzungen einladen.

#### Art. 10

- Mitwirkung
- 1 Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.
  - 2 Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.
  - 3 Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstags bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.

#### Art. 11

- Projekte
- Das JuPa kann eigene Projekte umsetzen.

### 4. Pflichten

#### Art. 12

- Aufgaben
- 1 Das JuPa setzt sich aktiv für die Ziele gemäss Artikel 2 ein.
  - 2 Es schafft sich in den Statuten eine für die Aufgabenerfüllung geeignete Struktur und trifft die nötigen Massnahmen, um seinen langfristigen Fortbestand zu gewährleisten.

#### Art. 13

- Unabhängigkeit
- Das JuPa ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 14

- Mitgliedschaft DSJ
- 1 Das JuPa ist Mitglied des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ).
  - 2 Es trägt den Mitgliederbeitrag aus den eigenen Mitteln.

## 5. Zusammenarbeit mit der Stadt Thun

### Art. 15

Zuständige Stelle

<sup>1</sup> Der Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Amt für Bildung und Sport begleitet und unterstützt das JuPa bei der Erfüllung von dessen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Stadtkanzlei stellt die Schnittstelle zum politischen Betrieb der Stadt Thun sicher.

### Art. 16

Kompetenzen  
OKJA

<sup>1</sup> Der Bereich OKJA hat das Recht, sich zu allen Geschäften des JuPa zu äussern.

<sup>2</sup> Er wird zu wichtigen Sitzungen des JuPa eingeladen und erhält das Protokoll dieser Sitzungen.

### Art. 17

Beirat  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Das JuPa kann einen Beirat einsetzen.

<sup>2</sup> Dieser leistet insbesondere folgende Unterstützung:

*a* Teilen von (politischer) Erfahrung,

*b* Scharnierfunktion zwischen JuPa und Stadtrat oder

*c* Teilnahme an vom JuPa organisierten politischen Anlässen wie zum Beispiel Podiumsdiskussionen.

### Art. 18

2. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> Die Stadtkanzlei und das Amt für Bildung und Sport sind mit je einer Person im Beirat vertreten.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann interessierte Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kultur usw. in den Beirat wählen.

## 6. Finanzierung

### Art. 19

Jährlicher Beitrag  
der Stadt Thun

<sup>1</sup> Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Das JuPa verwendet den städtischen Beitrag für den Betrieb des Vereins sowie für Projekte.

### Art. 20

Weitere Leistungen  
der Stadt  
Thun

Neben dem finanziellen Beitrag stellt die Stadt Thun dem JuPa im Rahmen der Verfügbarkeit Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

**Art. 21**

Vereinbarung Die Einzelheiten zu Finanzierung, Reporting, Erfolgskontrolle usw. werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa geregelt.

**Art. 22**

Zuwendungen Dritter Dem JuPa steht es frei, zur Finanzierung von Projekten zusätzlich zum städtischen Beitrag Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches anzunehmen.

**Art. 23**

Revision Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird in der Vereinbarung zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.

**7. Schlussbestimmung****Art. 24**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Thun, 6. Juli 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Locher*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*